

## Organisationsreglement der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 28. April 2000)

### 1. Teil: Fakultätsorgane und weitere fakultäre Gremien

#### 1. Abschnitt: Fakultätsversammlung

§ 1. Die Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und -professoren. Zusammen-  
setzung

Dazu kommt eine Anzahl von Delegierten jedes Standes, die 5% der Anzahl der Professorinnen und der Professoren entspricht, mindestens aber je zwei Delegierte.

§ 2. Der Fakultätsversammlung obliegt die Antragstellung zu- Zuständigkeiten  
handen der Universitätsleitung in folgenden Bereichen:

1. Entwicklungs- und Finanzplanung der Fakultät,
2. Schaffung, Umwandlung, Aufhebung und Umbenennung von Lehrstühlen, Instituten und anderen Organisationseinheiten,
3. Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
4. Vereinbarungen über fakultätsübergreifende Zusammenschlüsse,
5. Wahl der Mitglieder der Berufungskommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten.

Sie stellt Antrag zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung auf:

1. Erlass und Änderung der Prüfungs- und Promotionsordnungen,
2. Erteilung und Entzug der *venia legendi*,
3. Verleihung des Titels einer Professorin oder eines Professors an Privatdozentinnen und -dozenten,
4. Bewilligung zur Weiterführung des Titels einer Professorin oder eines Professors bei vorzeitigem Rücktritt,
5. Verleihung von anderen akademischen Titeln,
6. Genehmigung des Organisationsreglements der Fakultät.

Sie ist abschliessend zuständig für die

1. Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder Prodekane,
2. Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Prodekaninnen oder Prodekane,

3. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade nach Massgabe der Prüfungs- und Promotionsordnungen,
4. Ausstellung besonderer Prüfungsausweise, insbesondere für Nachdiplomstudien,
5. Verleihung von Auszeichnungen und Preisen unter Vorbehalt universitärer Regelungen,
6. Bewilligung von Gastprofessuren,
7. Schaffung ständiger und nichtständiger Fakultätskommissionen und Genehmigung ihrer Pflichtenhefte,
8. Wahl der Mitglieder der Fakultätskommissionen und ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten mit Ausnahme der Berufungskommissionen,
9. Wahl der Delegierten der Fakultät in gesamtuniversitäre und ausseruniversitäre Gremien,
10. Wahl der Delegierten der Fakultät für besondere Aufgaben,
11. Erlass von Richtlinien und Reglementen,
12. Regelung der universitären Weiterbildung,
13. Erteilung von Lehraufträgen,
14. Genehmigung von Studienordnungen, Studienplänen oder Wegleitungen.

## 2. Abschnitt: Leitung der Fakultät

Dekanin  
oder Dekan

§ 3. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen.

Ihr oder ihm obliegt die Antragstellung zuhanden der Universitätsleitung in folgenden Bereichen:

1. Fakultätsbudget, konsolidiert aus den Budgets der Institute und weiteren Organisationseinheiten,
2. Festsetzung und Änderung von Stellenplänen.

Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden der Fakultätsversammlung in folgenden Bereichen:

1. Schaffung, Umwandlung, Aufhebung und Umbenennung von Lehrstühlen, Instituten und weiteren Organisationseinheiten,
2. Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
3. Entwicklungs- und Finanzplanung der Fakultät,
4. Erlass von Richtlinien und Reglementen,

5. Wahl der Mitglieder der Fakultätskommissionen und ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten,
6. Wahl der Delegierten der Fakultät in gesamtuniversitäre und ausseruniversitäre Gremien,
7. Wahl der Delegierten der Fakultät für besondere Aufgaben.

Die Dekanin oder der Dekan ist insbesondere zuständig für die

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen der Fakultätsversammlung,
2. Aufsicht über die Institute,
3. Stellungnahme zu den Institutsordnungen vor Antragstellung an die Universitätsleitung,
4. Zuweisung von Ressourcen an die Institute und weiteren Organisationseinheiten,
5. Zuweisung von Ressourcen aus dem Fakultäts-Pool an Institute und weitere Organisationseinheiten,
6. jährliche Berichterstattung,
7. Aufsicht über das Lehrangebot zur Erreichung der Lehrziele und Vorbereitung des Vorlesungsverzeichnisses für den fakultären Bereich,
8. Nachwuchsförderung,
9. Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter,
10. Festsetzung der Pflichtenhefte der ständigen und nichtständigen Kommissionen,
11. Verwaltung der finanziellen Mittel der Fakultät,
12. Gewährleistung der Beratung der Studierenden in Fragen der Studiengestaltung.

Die Dekanin oder der Dekan nimmt die ihr oder ihm durch andere universitäre Erlasse übertragenen Kompetenzen wahr und ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 4. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekaninnen oder Prodekane unterstützt. Sie oder er kann sich durch die Prodekaninnen oder Prodekane vertreten lassen.

Prodekaninnen  
oder Prodekane

Den Prodekaninnen oder Prodekanen können Zuständigkeiten zugeteilt werden.

§ 5. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane bilden den Fakultätsvorstand. Die Vorgängerin oder der Vorgänger der Dekanin oder des Dekans nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsvorstands teil.

Fakultäts-  
vorstand

Der Fakultätsvorstand unterstützt die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei der Erstellung des Entwicklungs- und Finanzplans und des Fakultätsbudgets sowie der Verteilung der Ressourcen.

Wahl, Amtsdauer und Amtsantritt des Fakultätsvorstands

§ 6. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Fakultätsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Prodekaninnen oder Prodekane werden auf Antrag der Dekanin oder des Dekans durch die Fakultätsversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen und Prodekane treten das Amt jeweils am 1. März an.

Ablösung der Dekanin oder des Dekans

§ 7. Spätestens zwei Semester vor Ablauf der Amtszeit gibt die Dekanin oder der Dekan bekannt, ob sie oder er sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt.

Stellt sich die Dekanin oder der Dekan für die Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung, schlägt der Fakultätsvorstand Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vor. Daneben ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Fakultät vorschlagsberechtigt.

Ersatzwahl der Dekanin oder des Dekans vor Ablauf der Amtszeit

§ 8. Bei vorzeitigem Rücktritt oder dauernder Verhinderung an der Amtsausübung der Dekanin oder des Dekans hat eine Ersatzwahl zu erfolgen.

Die Ersatzwahl kann unterbleiben, sofern innert sechs Monaten ordentliche Neuwahlen durchzuführen sind. In diesem Fall führt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans die Geschäfte weiter.

Freistellung

§ 9. Während ihrer Amtsdauer werden die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane in angemessenem Rahmen von Verpflichtungen in Forschung, Lehre und Dienstleistungen freigestellt.

Die Universitätsleitung entscheidet über den Umfang der Freistellung.

Dekanat

§ 10. Der Fakultätsvorstand sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fakultätsvorstands bilden das Dekanat.

Die Dekanin oder der Dekan leitet das Dekanat.

### 3. Abschnitt: Fakultätsausschuss

§ 11. Der Fakultätsausschuss setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie aus neun Professorinnen oder Professoren. Dazu kommt je eine Delegierte oder ein Delegierter jeden Standes. Die Prodekaninnen und Prodekane nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zusammensetzung

Die neun Professorinnen oder Professoren werden von der Fakultätsversammlung auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans auf zwei Jahre in den Fakultätsausschuss gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl enthalten sich die Delegierten der Stände in der Fakultätsversammlung der Stimme.

§ 12. Dem Fakultätsausschuss obliegt zuhanden der Fakultätsversammlung die Vorbereitung und Antragstellung in folgenden Bereichen:

Zuständigkeiten

1. mittel- und langfristige Planung bezüglich des Fächerkanons und der damit verbundenen Lehrstühle und Folgestellen,
2. kurz- und mittelfristige Planung und Verteilung neuer Stellen im wissenschaftlichen und administrativen Bereich auf der Grundlage der fakultären Prioritäten,
3. mittel- und langfristige Planung der Kredite für Lehraufträge und Semesterassistenzen im Kontext der Fächerplanung,
4. Beratung von Anträgen aus den Seminaren und Instituten über einschneidende strukturelle Massnahmen zur Verbesserung der Situation in Forschung und Lehre.

### 4. Abschnitt: Kommissionen

§ 13. Für wichtige Aufgaben werden ständige Kommissionen eingesetzt.

Ständige und nichtständige Kommissionen

Zur Erfüllung befristeter besonderer Aufträge können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden.

Jeder Stand entsendet je eine Delegierte oder einen Delegierten in die verschiedenen ständigen und nichtständigen Kommissionen.

§ 14. Die Berufungskommissionen sind nichtständige Kommissionen.

Berufungskommissionen

Sie setzen sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Jeder Stand entsendet je eine Delegierte oder einen Delegierten. In der Regel soll mindestens eine Professorin Einsitz nehmen können.

In der Regel gehört mindestens ein Mitglied nicht der Universität Zürich an. Falls von dieser Regel abgewichen wird, ist der Berufungsantrag durch auswärtige Gutachten zu stützen.

Die Berufungskommissionen werden in ihrer Arbeit durch das Dekanat unterstützt.

## 2. Teil: Verfahrensvorschriften

### 1. Abschnitt: Sitzungen

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Ordentliche Sitzungen | § 15. Die Fakultätsversammlung und der Fakultätsausschuss treten mindestens dreimal im Semester zusammen.   |
| Einberufung           | § 16. Einladungen und Tagesordnung für die Fakultätsversammlung und den Fakultätsausschuss sind in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden.  |
| Traktanden            | § 17. Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Fakultätsversammlung und im Fakultätsausschuss sind der Dekanin oder dem Dekan bis spätestens vierzehn Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich einzureichen.<br>Nicht traktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Traktandierung aussprechen. |
| Protokoll             | § 18. Über die Sitzungen der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden bis spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung auf dem Dekanat aufgelegt. Allfällige Anträge auf Änderung eines Protokolls können zu Beginn der nächsten Sitzung vorgebracht werden.  |

### 2. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

|              |   |
|--------------|---|
| Abstimmungen | § 19. Die Fakultätsversammlung, der Fakultätsausschuss und die Kommissionen beschliessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.<br>Bei Beratungen von Prüfungsleistungen unter Einschluss der Promotionen und Habilitationen wirken neben den Professorinnen und Professoren die Delegierten der Studierenden, der Assistierenden und der Privatdozentinnen und -dozenten mit, bei der Beschlussfassung nur dann, wenn sie die entsprechende Prüfung abgelegt haben. |
|--------------|---|

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 20. Eine Wahl bedarf des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Wahlen

Wird im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane ist geheim.

§ 21. Die Teilnahme an der Fakultätsversammlung ist für die Mitglieder Amtspflicht. Anwesenheitspflicht

### 3. Abschnitt: Schweigepflicht, Informationsrecht und Archivierung

§ 22. Die Mitglieder der Fakultätsgremien unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf: Schweigepflicht

1. Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren, soweit einzelne Tatbestände oder Beschlüsse während des Verfahrens von der Dekanin oder dem Dekan oder dem in der Sache zuständigen Fakultätsgremium zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Schweigepflicht unterstellt werden,
2. Erteilung und Entzug der *venia legendi* sowie der Titularprofessur,
3. Individuelle Leistungen beim Doktorat und bei Prüfungen,
4. Stellungnahmen und Abstimmungsverhalten anderer Mitglieder,
5. Geschäfte, die von der Dekanin oder dem Dekan oder dem in der Sache zuständigen Fakultätsgremium der Schweigepflicht unterstellt werden.

Eine namentliche Nennung ist überdies auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften zu unterlassen, wenn sie geeignet wäre, das Ansehen des Betroffenen herabzusetzen.

Die Bindung an die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 23. Die Dekanin oder der Dekan darf, wo es geboten erscheint, die Mitglieder der Fakultätsversammlung und Dritte über Informationsrecht informieren, die der Schweigepflicht nach § 22 unterliegen.

**415.451**

Philosophische Fakultät, Organisationsreglement

Unter den gleichen Voraussetzungen darf sie oder er andere Personen ermächtigen, Informationen weiterzugeben.

Archivierung

§ 24. Das Dekanat bewahrt die Sitzungsakten der Fakultäts-gremien, die Dossiers über Dozierende und Studierende sowie wichtige Korrespondenz während zehn Jahren auf. Anschliessend übergibt es die Akten dem Universitätsarchiv.

### **3. Teil: Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

§ 25. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Er-weiterte Universitätsleitung auf den 28. Juni 2000 in Kraft.

Zürich, 27. Juni 2000

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:  
Prof. H. Weder

Der Aktuar:  
Dr. K. Reimann